

Eschweiler Tauchclub 1954 e.V.

Mitgliederordnung

§ 1 - Grundsatz

(1) Um ein reibungsloses Miteinander zwischen allen Mitgliedern des Vereins gewährleisten zu können, hat der Vorstand die folgenden Regelungen zusammen gefasst und veröffentlicht.

(2) Auftretende Probleme sollten schnellstmöglich und persönlich zwischen den Beteiligten geklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand tritt hier ggfs. als Vermittler auf.

§ 2 - Finanzen

(1) Damit der jährliche Beitragseinzug reibungslos abgewickelt werden kann, sind alle Mitglieder aufgefordert, dem Verein stets ihre aktuelle Bankverbindung mitzuteilen. Spezielle Beitragsquittungen werden nicht ausgestellt. Die Beitragsquittung im Tauchpass wird erst nach erfolgtem Beitragseinzug vorgenommen.

(2) Mitglieder, die eine Vergünstigung nach der Beitragsordnung in Anspruch nehmen wollen, müssen den Grund rechtzeitig vor Beginn des neuen Beitragsjahres den Kassenswarten/innen belegen.

(3) Mitglieder, die aufgrund der Beitragsordnung eine familiäre Vergünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen für alle Angehörigen eine einheitliche Bankverbindung und eine einheitliche Versandadresse bestimmen. Ansonsten werden alle Mitglieder als Einzelmitglieder mit dem entsprechenden Beitrag geführt.

(4) Mehrkosten, die durch fehlerhafte Bankdaten, nicht eingelöste Lastschriften usw. dem Verein entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.

(5) Sollten Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt werden und Mahnungen erfolglos bleiben, wird das Mitglied durch den Vorstand gem. Satzung zum Ende des laufenden Beitragsjahres ausgeschlossen.

(6) Spendenbescheinigungen werden nur durch die Kassenswarte/innen und unter strengster Beachtung des Steuerrechts ausgestellt. Bescheinigungen zu Geldspenden werden für den Verzicht auf Erstattung von Aufwänden generell nicht ausgestellt. Bescheinigungen für Sachspenden können nur dann ausgestellt werden, wenn ein stichhaltiger Nachweis über den Zeitwert der Spende beigebracht werden kann.

§ 3 - Mitgliederverwaltung

(1) Änderungen der Bank- und Adressdaten sind an die Kassenswarten/innen zu richten, hier erfolgt die zentrale Adressenpflege. Soweit auch Einträge in der „Tauchliste“ oder dem „Mail-Verteiler“ betroffen sind, sind die Änderungen zusätzlich auch an den/die Geschäftsführer/in zu leiten.

(2) Auf Basis freiwilliger Angaben führt der ETC eine „Tauchliste“. Diese enthält verschiedene Adressangaben zur Erreichbarkeit und dem Brevetierungs-Status, um sich zum Tauchen verabreden zu können. Jedes Mitglied ist für die Meldung der korrekten Adressdaten selbst verantwortlich und muss den Eintrag auch selbst beauftragen. Aufträge von dritter Seite, Daten zu erfassen oder zu ändern, werden nicht ausgeführt. Da diese Liste nur den aktiven Tauchern zur Verabredung dienen soll, sollten sich auch nur solche Mitglieder eintragen. Der Vorstand behält sich vor, von Zeit zu Zeit Einträge zu entfernen, wenn zu den Mitgliedern kein aktiver Kontakt mehr besteht.

(3) Ebenso wird ein „Mail-Verteiler“ geführt, der nur die E-Mail-Adressen von Mitgliedern umfasst, die auch über dieses Medium Nachrichten des Vereins erhalten möchten. Auch hier erfolgt keine automatische Eintragung, sondern dies geschieht nur auf ausdrückliche Meldung des einzelnen Mitglieds. Wiederum sind die Mitglieder für die Richtigkeit der Daten selbst verantwortlich. Per E-Mail werden Informationen allerdings nur zusätzlich über die ETC-News oder Mitgliederrundschreiben hinaus versandt. Dadurch bleibt der Informationsfluss an die Gesamtheit aller Mitglieder gewährleistet und erhalten.

(4) Die Zugangsdaten zum Mitglieder-Forum der Webseite des ETC sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet, um vor allem auch die im Forum enthaltenen Adressdaten zu schützen.

§ 4 - Sport- und Trainingsbetrieb

(1) Beim wöchentlichen Training wird auf die nicht am Training teilnehmender Mitglieder weitestgehend Rücksicht genommen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten eines geordneten, sportlichen Trainingsbetriebs gehen, dieser hat Vorrang.

(2) Für jedes Halbjahr wird ein entsprechender Trainingsplan aufgestellt und über die verschiedenen Wege veröffentlicht.

(3) Am Trainingsbetrieb können nur aktive Mitglieder teilnehmen. Für Fördermitglieder kommt während der Trainingszeiten ein Aufenthalt in der Schwimmhalle nur im Nichtschwimmerbecken in Betracht.

(4) Während der ausgewiesenen „Familien-Schwimmzeiten“ während der Ferien sind auch Nicht-Mitglieder als Gäste zugelassen. In dieser Zeit findet kein ordentlicher Trainingsbetrieb statt.

(5) Wer mit Geräteausrüstung trainieren oder Ausrüstung testen möchte, hat dies im Vorfeld mit dem anwesenden Trainer abzustimmen.

(6) Sollte sich während des Trainings ein Unfall ereignen (dazu gehören auch Wegeunfälle, Unfälle innerhalb des Schwimmbades, aber außerhalb des Wassers usw.), ist umgehend der geschäftsführende Vorstand (1. oder 2. Vorsitzende/r) zu informieren und zur Abgabe einer Unfallanzeige einzuschalten.

Nur durch die umgehende Abgabe der Unfallanzeige lassen sich Ansprüche gegenüber der Sporthilfe aus der Vereinsaktivität heraus oder gegenüber der VDST-Versicherung aus der Tauchaktivität heraus geltend machen. Dies gilt besonders bei Beschwerden, die erst im Laufe der Nachwirkungen eines Unfalls auftreten. Beide Versicherungen sind aber subsidiär, das heißt, dass vor allem die evtl. erforderliche Heilbehandlung zunächst von der persönlichen Krankenversicherung eingeleitet und getragen wird.

§ 5 - Ausbildung

(1) Der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin ist primär für den gesamten Ausbildungsbetrieb verantwortlich zuständig und Ansprechpartner für alle, die eine Aus- oder Weiterbildung anstreben.

(2) Eingeschlossen ist die Durchführung des Schnuppertauchens. Dies wird ausnahmslos durch den/die Ausbildungsleiter/in durchgeführt bzw. begleitet. Daher sind Schnuppertauchwünsche mit ihm/ihr rechtzeitig abzustimmen.

(3) Ausbildungen in persönlicher Eigenregie sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 - Technik

(1) Für den Füllbetrieb des ETC sind zunächst die offiziellen Fülltermine zu beachten. Im Interesse des Füllpersonals sollten leere Flaschen rechtzeitig vor Ende der Füllzeit (mind. 15 Minuten) abgegeben werden. Der Zutritt zum Füllkeller ist aus Sicherheitsgründen nur dem Füllpersonal gestattet.

(2) Gefüllt werden nur Flaschen mit aktuellem TÜV, eine Überprüfung durch das Füllpersonal kann jederzeit erfolgen. Pro aktivem Mitglied werden maximal 2 Flaschen (2 Einzelflaschen oder 1 Doppelpack) pro Fülltermin gefüllt. Alle Flaschenfüllungen werden in einem Füllbuch dokumentiert.

(3) Für die Nutzung der vereinseigenen Tauchausrüstungen gelten die Bedingungen der aktuellen Gebührenordnung. Die Ausgabe geschieht nur durch den diensthabenden Füllwart. Die Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und gereinigt/gespült und möglichst trocken und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Der ETC behält sich Schadenersatzforderungen bei Beschädigungen vor.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Mitgliederordnung wurde vom Vorstand des Eschweiler Tauchclub 1954 e.V. am 14.07.2010 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eschweiler, 14.07.2010